

# Das Gesetz ist auf Ihrer Seite!

Wenn Sie ein Ereignis melden, sind Sie und alle in Ihrer Meldung genannten Personen vor allfälligen nachteiligen Folgen geschützt, die die Meldung für Sie haben könnte.

1. Ihre Identität sowie diejenige aller anderen Personen, die in Ihrer Meldung genannt werden, sind geschützt.
2. Ihre Meldung wird nicht verbreitet, es sei denn, dies wäre für die Sicherheit erforderlich.
3. Ihre Meldung wird nicht genutzt, um Sie oder andere darin genannte Personen zu beschuldigen.
4. Davon ausgenommen sind Fälle von vorsätzlichem Verschulden und unannehmbarem Verhalten<sup>1</sup>.

**Mehr Informationen: [www.aviationreporting.eu/justculture](http://www.aviationreporting.eu/justculture)**

Dieser Text hat rein informativen Charakter. Es gelten in jedem Fall die in der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 genannten rechtlichen Anforderungen.

<sup>1</sup> Unannehmbares Verhalten ist definiert als offenkundige, schwerwiegende und ernste Missachtung eines offensichtlichen Risikos sowie gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.



Herausgegeben durch



## Ihr Beitrag zur Flugsicherheit!

Melden Sie Störungen bei:  
[www.aviationreporting.eu](http://www.aviationreporting.eu)

Meldungen verbessern die Luftfahrtsicherheit

# Melden Sie folgende Ereignisse:

## Leicht- & Segelflugzeuge / Helikopter / Ballone

1. Interaktion mit Flugsicherungsdiensten (z. B. Erbringung fehlerhafter Dienstleistungen, widersprüchliche Kommunikation oder Abweichen von der Freigabe), die das Luftfahrzeug / das Segelflugzeug / den Ballon, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
2. Luftraumverletzung.
3. Ereignis, das zu einem Notruf führt.
4. Brand, Explosion, Rauch, giftige Gase oder giftige Dämpfe im Luftfahrzeug / Segelflugzeug / Ballon (über den normalen Betrieb des Brenners hinausgehend).
5. Einsatzunfähigkeit des Piloten, die es ihm unmöglich macht, seine Aufgaben zu erfüllen.
6. Mit einem nicht lufttüchtigen Luftfahrzeug / Segelflugzeug / Ballon, dessen Flugvorbereitung nicht abgeschlossen wurde, durchgeführter Flug, der das Luftfahrzeug / das Segelflugzeug / den Ballon, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
7. Behinderung des Luftfahrzeugs / Segelflugzeugs / Ballons durch Feuerwaffen, Feuerwerkskörper, Flugdrachen, Laserbeleuchtung, leistungsstarke Laser, ferngesteuerte Luftfahrtssysteme (RPAS), Modellflugzeuge oder auf ähnliche Weise.

## Leicht- & Segelflugzeuge / Helikopter

1. Unbeabsichtigte unkontrollierte Fluglagen.
2. Ungewöhnlich starke Vibration (z. B. «Flattern» des Quer- oder Höhenruders oder Propellers).
3. Flugsteuerung funktioniert nicht ordnungsgemäss oder ist nicht verbunden.
4. Versagen oder wesentliche Beeinträchtigung der Struktur des Luftfahrzeugs / Segelflugzeugs.
5. Ablösen von Strukturteilen des Luftfahrzeugs / Segelflugzeugs oder von Anbauten während des Flugs.
6. Zusammenstoss, am Boden oder in der Luft, mit einem Luftfahrzeug, dem Boden oder einem Hindernis.
7. Beinahezusammenstoss, am Boden oder in der Luft, mit einem Luftfahrzeug, dem Boden oder einem Hindernis, der ein Notfall-Ausweichmanöver erfordert hat, um einen Zusammenstoss zu vermeiden.

## Segelflugzeuge

1. Ereignis, bei dem der Pilot des Segelflugzeugs nicht in der Lage war, das Windenseil oder das Flugzeugschleppseil auszuklinken, sodass er auf Notfallverfahren zurückgreifen musste.
2. Ausklinken des Windenseils oder des Luftfahrzeugschleppseils, wenn das Ausklinken das Segelflugzeug, dessen Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
3. Im Falle von Motorseglern Triebwerkausfall während des Starts.
4. Fälle, in denen keine sichere Landefläche verfügbar ist.
5. Beschädigung des Segelflugzeugs durch Blitzschlag.

Piloten und Pilotinnen von Leichtflugzeugen<sup>1</sup> sind gesetzlich verpflichtet, diese Störungen zu melden und dadurch aktiv zur Erhöhung der Flugsicherheit beizutragen.

## Leichtflugzeuge / Helikopter

1. Landung ausserhalb der vorgesehenen Landefläche.
2. Die unter normalen Bedingungen bei Start, im Steigflug oder bei der Landung von Luftfahrzeugen erwartete Leistung wird nicht erreicht oder kann nicht erreicht werden.
3. Störung auf der Start- oder Landebahn. Tatsächliches oder potenzielles Eindringen eines Objekts in den Bereich der Start-/ Landebahn.
4. Überschossen oder seitliches Abkommen von der Start- oder Landebahn.
5. Flug mit unbeabsichtigtem Einflug in Instrumenten-Wetterbedingungen (IMC) von Luftfahrzeugen, die nicht nach Instrumentenflugregeln (IFR) zugelassen sind, oder eines nicht für IFR-Flüge qualifizierten Piloten, der das Luftfahrzeug, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
6. Ausfall eines Triebwerks, Rotors, Propellers, Kraftstoffsystems oder eines anderen wesentlichen Systems.
7. Leckage von Flüssigkeiten/Gasen, die zu Brandgefahr oder einer möglichen gefährlichen Verunreinigung von Struktur, Systemen oder Ausrüstungsteilen des Luftfahrzeugs geführt oder eine Gefahr für die Insassen dargestellt hat.
8. Kollision mit Wildtieren einschliesslich Vogelschlag, der zu Schäden am Luftfahrzeug oder zum Ausfall oder zur Störung wesentlicher Funktionen geführt hat.
9. Blitzschlag, der zu Schäden oder zum Ausfall von Funktionen des Luftfahrzeugs geführt hat.
10. Durchfliegen schwerer Turbulenzen, das zur Verletzung von Insassen des Luftfahrzeugs oder zur erforderlichen Durchführung eines Turbulenz-Checks nach dem Flug geführt hat.
11. Vereisung einschliesslich Vergaservereisung, die das Luftfahrzeug, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.

## Ballone

1. Unbeabsichtigtes dauerhaftes Erlöschen der Zündflamme.
2. Störung an einem der folgenden Teile oder Steuerungseinrichtungen: Steigrohr im Gasbehälter, Umlenkrolle, Steuerleine, Fesselseil, Leck an der Dichtung des Brennerventils, Leck an der Dichtung des Gasbehälterventils, Karabiner, Schäden an Gasleitung, Traggasventil, Hülle oder Ballonet, Gebläse, Überdruckventil (Gasballon), Seilwinde (gasgefüllte Fesselballone).
3. Erhebliche(r) Leckage oder Verlust von Traggas (z. B. Porosität, ungenau sitzende Traggasventile).
4. Insassen des Ballons aus Korb oder Gondel geschleudert.
5. Unbeabsichtigtes Anheben oder Mitschleifen des Bodenpersonals, wodurch jemand verletzt oder getötet wurde.
6. Zusammenstoss oder Beinahezusammenstoss, am Boden oder in der Luft, mit einem Luftfahrzeug, dem Boden oder einem Hindernis, der den Ballon, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.
7. Unerwartetes Durchfliegen ungünstiger Wetterbedingungen, das den Ballon, seine Insassen oder andere Personen gefährdet hat oder hätte gefährden können.

Melden Sie auch jedes andere Ereignis, das sie als sicherheitsrelevant einstufen!